

Vorbeugende Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus in der Passionskirche München

Der Kirchenvorstand der Passionskirche hat am **18. November 2021** gemäß der Grundsätze zum Schutz der Gesundheit in Gottesdiensten in der Zeit der Coronapandemie in den Kirchengemeinden und Evangelischen Diensten im Schreiben des Dekanats München vom **12. November 2021** unter Berücksichtigung der Änderungen im Infektionsschutzgesetz des Bundes und in der 14. BaylFSMV folgendes Sicherheits- und Hygienekonzept beschlossen (**Änderungen** zum Stand **21.09.2021** sind **orange markiert**):

I. Gottesdienste, Andachten, Kasualien

I.1. Allgemeine Regeln

- I.1.1. **Keinen Zutritt** haben alle Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - I.1.1.1. **positiv auf SARS-CoV-2** getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests,
 - I.1.1.2. vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen angeordnete **Quarantäne** für die jeweilige Dauer, Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt.
 - I.1.1.3. **Atemwegssymptome, Fieber** und anderweitig **akut erkrankt**.
- I.1.2. Am **Eingang** werden die **Hände** der Teilnehmer*innen **desinfiziert**.
- I.1.3. Der **Einlassdienst** stellt sicher, dass die ermittelte **Aufnahmekapazität** und die **Abstandsregelung** bei Betreten und Verlassen der Kirche zuverlässig eingehalten werden. Informationen zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar in der Kirche angebracht.
- I.1.4. Ein **Mindestabstand 1,5 m** wird empfohlen.
- I.1.5. ¹Das **Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske)** ist **bei Bewegung im Kirchenraum verpflichtend**. ²**Keine Maskenpflicht** besteht **am Sitzplatz, festen Stehplatz und beim Singen, sofern ein Mindestabstand von 1,5m zu hausstandsfremden Person eingehalten wird bei Ampelstufe Grün. Bei Krankenhausampel Stufe Gelb und Rot gilt das Tragen einer FFP2-Maske als verpflichtend, auch am Platz**. ³**Ausnahmen**
 - I.1.5.1. Kinder sind bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr von der Tragepflicht befreit.
 - I.1.5.2. Personen, die durch Vorlage **eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen können**, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.
- I.1.6. Bei **Freiluftgottesdiensten** bestehen grundsätzlich **keine Einschränkungen**. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5m zu hausstandsfremden Personen wird weiterhin das Tragen einer **medizinischen Maske empfohlen, bei Krankenhausampel Stufe Gelb und Rot das Tragen einer FFP2-Maske**.
- I.1.7. Die **Gottesdienstdauer** soll **60 Minuten** nicht überschreiten.
- I.1.8. Die **Feier des Heiligen Abendmahls** ist nur in Form der Wandelkommunion mit Mindestabstand der Empfangenden zueinander mit 1,5 m möglich.
 - I.1.8.1. Obligatorisch für Liturg*in: Unmittelbar vor dem Gottesdienst Hände mit Seife waschen, unmittelbar vor der Austeilung gründliche Desinfektion der Hände.

I.1.8.2. Liturg*in teilt mit MNB aus, sodass die Spendeformel bei Austeilung gesprochen werden kann.

I.1.8.3. Während der Abendmahlsliturgie sind die Gaben zugedeckt.

I.1.8.4. Die Hostien werden in einen Kelch mit Wein bzw. Traubensaft leicht getaucht, ohne Berührung der empfangenden Person in die Hand gelegt und erst am jeweiligen Sitzplatz gegessen. Mundkommunion ist ausgeschlossen. Sollten die beiden Finger, mit denen die Hostien gegriffen werden, einen anderen Menschen berühren, so werden die Hände erneut desinfiziert. Austeilen der Hostien ggf. auch mit Zange.

I.1.9. In der Kirche sind die **Plätze** nummeriert. Es ist stets **eine Reihe Abstand** zu wahren, sowie innerhalb der Reihe ein Abstand von **drei Plätzen zwischen zwei Hausständen**, um den Abstand von 1,5 Meter einzuhalten. In der Regel werden die ungeraden Reihen genutzt. Bei Anspielen o.ä. können stattdessen die geraden Bankreihen genutzt. In Standardbestuhlung sind so bis zu 60 Sitzplätze vorgesehen, in hausstandsfreundlicher Bestuhlung bis zu 96 Sitzplätze. Einzelplätze für Liturg*innen und Mesner*innen weisen einen Mindestabstand zu anderen Sitzplätzen von 1,5 Meter Radius auf.

I.1.10. Bei **Gottesdiensten**, bei denen **hohe Besucherzahlen** zu erwarten sind, die zur Auslastung der Kapazitäten führen, greift die **3G-Regelung**: Zugelassen sind dann nur nachweislich geimpfte, genesene oder getestete Personen. Die **Maskenpflicht** besteht in diesem Fall **auch am Platz**, sofern der Abstand von 1,5m nach I.1.9 nicht eingehalten werden kann. **Kinder sind getesteten Personen** gleichzustellen, und zwar: alle Kinder bis 6 Jahre, alle noch nicht eingeschulden, älteren Kinder und alle Schulkinder (aufgrund der regelmäßigen Testungen in der Schule).

I.1.11. **Gottesdienstproben mit Teams**: Teams, die den Gottesdienst mitgestalten, dürfen für den Gottesdienst proben.

I.2. Liturgisches Sprechen und Predigen ohne medizinische Maske bzw. **bei Krankenhausampel Stufe Gelb und Rot ohne FFP2-Maske** mit Mindestabstand 2,0m. Sofern kein Mikrofon zur Verfügung steht und lautes Sprechen ohne Mikrofon nötig ist, beträgt der Mindestabstand 4,0m. Liturgische Tätige erhalten ein separates Funkmikrofon, das mit einer nach Gebrauch auszuwechselnden Plastikhülle geschützt wird.

I.3. Musik im Gottesdienst

I.3.1. **Gemeindegang** ist erlaubt ohne Maske bei Mindestabstand von 1,5m zu hausstands-fremden Teilnehmenden bei Krankenhausampel Stufe Grün. Bei Gelb und Rot ist eine FFP2-Maske auch beim Gesang verpflichtend.

I.3.2. Liturgisches Singen mit 2,0m Abstand ist möglich.

I.3.3. Vokalchöre dürfen singen (Abstand 1,5 m). Instrumentalensembles wie auch Posaunenchöre dürfen spielen. Dabei muss ein Abstand zueinander und in alle Richtungen von 1,5 m eingehalten werden. Eine Ausnahme ist möglich, wenn der Abstand zueinander die künstlerische Darbietung beeinträchtigt.

I.4. Kollekten: Es wird kein Klingelbeutel herumgereicht. Eine Einlage im Korb am Ausgang wird hälftig für die Kollekte nach Kollektenplan und die Gemeinde eingesammelt. Die Zählung erfolgt mit Einweghandschuhen.

I.5. Heizen, Lüften, Reinigen: Zwischen und nach den Gottesdiensten achten die Mesner*innen in der Kirche auf Lüftung zur Minimierung der Aerosolbelastung. Die Heizung in der

Kirche ist so einzustellen, dass sie 30 Minuten vor Nutzung der Kirche ausgeschaltet ist. Die Reinigung der Kirche erfolgt montags vor Öffnung der Kirche durch die Reinigungskräfte.

1.6. Für **Schulgottesdienste** in Gemeinderäumen oder in der Kirche wird das jeweils aktuell gültige Hygienekonzept der jeweiligen Schule übernommen.²Der Gottesdienst ist nicht öffentlich.

1.7. Für „**Kirchenkaffee**“ im Anschluss an den Gottesdienst gelten die Regeln von **Gemeindeveranstaltungen**. Eine einfache Bewirtung mit Bedienung und Abstand ist möglich.

2. Kirchenmusikalische Veranstaltungen und Proben

2.1. Proben von Chören und Orchestern

2.1.1. Die Maskenpflicht entfällt, soweit und solange das aktive Musizieren das Tragen einer Maske nicht zulässt, insbesondere bei Gesang und beim Spielen von Blasinstrumenten, und auch erst dann, wenn jeder Teilnehmende einen festen Sitz-/Stehplatz eingenommen hat bei einem Mindestabstand von möglichst 1,5 m zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. Bei Proben ist ein Mindestabstand grundsätzlich nicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist. Sängerinnen/Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Tröpfchen und Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem ist darauf zu achten, dass alle Personen möglichst in dieselbe Richtung singen. Sofern die Probenden einen festen Sitz-/Stehplatz einnehmen und dadurch von der Maskenpflicht befreit sind, werden die Plätze für jeden Teilnehmer durch den Verantwortlichen in geeigneter Weise festgelegt. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist. Notenmaterial, Stifte und Instrumente werden stets nur von derselben Person genutzt.

2.1.2. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Fall eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmern zu ermöglichen, werden jeweils Name, Vornamen, eine Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthalts für die Dauer von vier Wochen gespeichert.

2.1.3. Während der Proben sind ausreichende Lüftungspausen oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung, z. B. durch raumluftechnische Anlagen zu gewährleisten. Ggf. ist die Probendauer in geeignetem Maß zu reduzieren. Bei größeren Chören und Musikensembles sowie in engen Räumen könnte es sich zudem anbieten, freiwillig und in eigener Verantwortung das Schutzniveau vor einer Infektion durch Selbsttestung – auch der Geimpften und Genesenen – vor Proben oder Aufführungen zu erhöhen.

2.2. Aufführungen und Konzerte

2.2.1. In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt grundsätzlich Maskenpflicht. Besucher dürfen am Sitzplatz die Maske abnehmen, sofern der Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig eingehalten ist. Für Mitwirkende entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske und die Einhaltung des Mindestabstands, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist.

2.2.2. Bei größeren Chören und Musikensembles sowie in engen Räumen könnte es sich zudem anbieten, freiwillig und in eigener Verantwortung das Schutzniveau vor einer Infektion durch Selbsttestung – auch der Geimpften und Genesenen – vor Proben oder Aufführungen zu erhöhen.

2.2.3. Die Besucher sollten vorab auf geeignete Weise (ggf. beispielsweise bei Terminbuchung) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht des Betreibers/Veranstalters hingewiesen werden. Nach der 14. BayIfSMV sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen-

oder Testnachweise (3G, bei Krankenhausampel Stufe Gelb 3G plus, bei Rot 2G) verpflichtet. Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht durch den Anbieter, Veranstalter oder Betreiber in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. Sollten an der Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren, sodass auch die persönliche Identität abgeglichen werden kann. Eine Dokumentation der entsprechenden Daten der Gäste, Besucher oder Nutzer ist nicht erforderlich. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Nachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung unterzieht.

2.2.4. Kinder unter sechs Jahren, sowie minderjährige Schüler und Schülerinnen, die selbst aktiv mitwirken, müssen die 2G-Pflicht nicht erfüllen. Sie gelten im Sinne der 14. BaylFSMV zudem als getestet.

Minderjährige über 12 Jahre, die nur teilnehmen möchten, aber keine eigene Aktivität bei der Veranstaltung ausüben, müssen die 2G-Pflicht erfüllen. Dass sie als getestet gelten, reicht hier nicht aus.

3. Gemeindeleben, Veranstaltungen, Vermietungen

3.1. Verhaltensempfehlungen

3.1.1. Wo immer möglich ist zu hausstandsfremden Personen ein **Mindestabstand von 1,5m** einzuhalten und auf **ausreichende Handhygiene** zu achten.

3.1.2. In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf **ausreichende Belüftung** zu achten.

3.1.3. Wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5m zu hausstandsfremden Personen nicht möglich ist, wird empfohlen, eine **medizinische Gesichtsmaske** zu tragen.

3.2. Maskenpflicht

3.2.1. In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich des Fahrstuhls im Gemeindehaus gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht), **bei Krankenhausampel Stufe Gelb und Rot das Tragen einer FFP2-Maske**. Die Maskenpflicht gilt nicht innerhalb privater Räumlichkeiten, am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

3.2.2. Von der Maskenpflicht sind befreit:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist. Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen.

3.3. Bei den **Inzidenzwerten** spielt nur noch der Wert 35 eine Rolle. Ist dieser Wert überschritten, gilt bei folgenden Anlässen die **3G-Regel** (Zugang haben nur Geimpfte, Genesene oder Getestete): öffentliche und private Veranstaltungen bis 1.000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten wie bei kirchlichen Veranstaltungen (z.B. bei kirchengemeindlichen Gruppen und Kreisen), Hochschulen, Tagungen, Bibliotheken,

Archiven. **Bei Krankenhausampel Stufe Gelb gilt stattdessen 3G plus, bei Rot 2G.**

Bei außerschulischen Bildungsangeboten im Kinder- und Jugendalter für Schüler*innen bis 18 gilt unabhängig vom Status der Krankenhausampel die **3G-Regel**. Schüler und Schülerinnen können statt des Testnachweises ihren Schülerschein vorlegen, da so sichergestellt ist, dass sie regelmäßig in der Schule getestet sind.

Kinder sind getesteten Personen gleichzustellen, und zwar: alle Kinder **bis zum vollendeten 6 Lebensjahr**, alle noch nicht eingeschulten, älteren Kinder und alle Schulkinder (aufgrund der regelmäßigen Testungen in der Schule).

Die **3G-Regel** greift **nicht bei Veranstaltungen unter freiem Himmel** bis 1.000 Personen.

Veranstalter sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.

3.4. Bewirtung: Bei gastronomischen Angeboten bestehen vier Möglichkeiten:

- 3.4.1. Eine einfache Bewirtung ist möglich, wenn eine Selbstbedienung unterlassen und beim Verzehr Abstand gehalten wird;
- 3.4.2. mit dem gastronomischen Angebot wird ein gewerblicher Anbieter beauftragt (Catering), der ein gastronomisches Hygienekonzept haben und einhalten muss;
- 3.4.3. die Gemeinde erfüllt das vom Staat vorgeschriebene Rahmenkonzept Gastronomie, welches mit einigem Aufwand verbunden ist: nach Maßgabe dieses Rahmenkonzeptes muss ein eigenes Konzept erstellt und beachtet werden;
- 3.4.4. die Kirchengemeinde beantragt eine Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde

3.5. Keinen Zutritt zu Veranstaltungen auf Gemeindegrund haben alle Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- 3.5.1. positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests,
- 3.5.2. vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer, Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt.
- 3.5.3. Atemwegssymptome, Fieber und anderweitig akut erkrankt.

4. Nachweispflicht für Beschäftigte und Ehrenamtliche

- 4.1. Sind **Beschäftigte oder Ehrenamtliche**, die an der **Durchführung der Veranstaltung beteiligt** sind bzw. diese **leiten**, selbst nicht **geimpft** und nicht **genesen**, so ist von ihnen an zwei verschiedenen Tagen pro Woche ein **negativer PCR-Test** vorzulegen, der vor je höchstens 48 h vorgenommen worden ist. **(3G Plus)**.
- 4.2. Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr kommt grundsätzlich nicht für die Kosten dieser PCR-Tests auf; Ausnahmen bestehen nur, wenn sich die Person nicht impfen lassen darf (ärztliches Attest ist im Original vorzulegen).
- 4.3. Der Nachweis durch die Beschäftigten erfolgt gegenüber den Dienstvorgesetzten. Im gemeindlichen Bereich kann der Nachweis der Ehrenamtlichen gegenüber der pfarramtlichen Geschäftsführung erbracht werden. Wird kein Impf- oder Genesennachweis vorgelegt, so ist zweimal pro Woche das Ergebnis eines unter Aufsicht

vorgenommenen Selbsttest vorzulegen. Die Testnachweise sind für zwei Wochen aufzubewahren. Die Kosten für diese Tests trägt bis auf Weiteres der Dienstgeber.

5. Dienstbesprechungen, Ausschüsse und Kirchenvorstandssitzungen

5.1. Für dienstliche Zusammenkünfte gilt 3G am Arbeitsplatz.

5.2. **Fragerecht des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn:** Aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses besteht ein Abhängigkeitsverhältnis, sodass eine Einwilligung in die Datenverarbeitung sorgfältig zu prüfen ist. Gibt der oder die Beschäftigte den Impf- oder Genesenenstatus ohne Zwang und Sorge vor Nachteilen freiwillig Preis, etwa, um sich von der gesetzlich bestehenden Pflicht zum Testnachweis zu befreien, darf der Arbeitgeber bzw. Dienstherr dem Impf- oder Genesenenstatus erheben. Es obliegt der einzelnen Person, ob sie ihren Impf- oder Genesenenstatus offenlegen möchte oder stattdessen dem ansonsten bestehenden Testnachweiserfordernis nachkommt. Das einschlägige Datenschutzrecht ist zu beachten.

5.3. **Speicherung von Gesundheitsdaten:** Eine Speicherung des Impf- oder Genesenenstatus ist durch die Verordnung nicht vorgeschrieben und daher in der Regel auch unzulässig. Anders verhält es sich mit einem Testnachweis; dieser ist für zwei Wochen zu speichern und anschließend zu löschen.

Eine Datenspeicherung über die Befreiung von der Testpflicht darf aus Praktikabilitätsgründen nur mit einer vorherigen, auf Freiwilligkeit basierenden Einwilligung erfolgen. Das einschlägige Datenschutzrecht ist dabei zu beachten.